

## Standards für Rechtsvertretung von Kindern<sup>1</sup>

### 1. Kompetenzen

#### 1.1 Fachliche Kompetenz

Die Rechtsvertretung von Kindern verbindet grosses Engagement für die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung von professioneller Distanz. Eine juristische, sozialarbeiterische, psychologische, pädagogische oder medizinische Grundausbildung (Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Fachabschluss) wird vorausgesetzt. Eine komplementäre Zusatzqualifikation für psycho-sozialpädagogische Fachpersonen im juristischen Bereich und für juristische Fachpersonen im psycho-sozial-pädagogischen Bereich wird erwartet.

#### 1.2 Kommunikative Kompetenz

Die Rechtsvertretung ist in der Lage, Gespräche mit Kindern und Jugendlichen entwicklungsadäquat zu führen und sich mit Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen auf Augenhöhe auszutauschen.

#### 1.3 Persönliche Kompetenz

Die Rechtsvertretung zeichnet sich durch Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie und die Fähigkeit zur Selbstreflexion aus.

#### 1.4 Berufspraktische Kompetenz

Zwei Jahre Berufserfahrung, vorzugsweise mit Kindern oder Jugendlichen, werden vorausgesetzt.

### 2. Allgemeine Grundsätze

#### 2.1 Fallübernahme

##### Unabhängigkeit

Die Rechtsvertretung prüft vor der Übernahme eines Mandats, ob die Unabhängigkeit zur Ausübung des Mandates gegeben ist. Unabhängigkeit bedeutet insbesondere, dass die Rechtsvertretung im Umfeld des vertretenen Kindes keiner anderen Person oder Institution verpflichtet ist und auch keinen entsprechenden Anschein erweckt. Im Amt stehende Mitglieder/Angestellte einer Behörde oder einer privaten oder öffentlichrechtlichen Kinderschutzesinstitution können nur ausserhalb des jeweiligen Kantons und nur dann ein Mandat übernehmen, wenn die jeweilige Behörde oder Institution aktuell oder in der Vergangenheit nicht bereits mit dem Kind bzw. dessen Umfeld befasst war.

---

<sup>1</sup> Der Begriff «Rechtsvertretung» entspricht den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und steht für Bezeichnungen wie Kindesverfahrensvertretung, Prozessbeistand, Verfahrensbeistand und weitere.

## **Fallspezifische Kompetenz**

Die Rechtsvertretung gibt sich Rechenschaft darüber, ob sie über die im konkreten Fall erforderlichen Kompetenzen verfügt. Wenn nötig, eignet sich die Rechtsvertretung das zusätzlich erforderliche Wissen an oder zieht eine Fachperson bei.

## **Prüfung der zeitlichen Verfügbarkeit**

Die Rechtsvertretung ist sich bewusst, dass Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen eine hohe zeitliche Verfügbarkeit erfordern, oft dringend sind und Besprechungen bisweilen kurzfristig und eventuell am Aufenthaltsort des Kindes stattfinden müssen. Sie rechnet eine Reserve zum voraussichtlichen Zeitaufwand ein.

## **Klärung der Finanzierung**

Die Regelung der Honorierung der Rechtsvertretung von Kindern darf in keinem Fall deren Unabhängigkeit beeinträchtigen. Rechtsvertreter/innen nehmen überdies nie Honorare direkt von Kindern und Jugendlichen entgegen, was rechtlich auch nicht zulässig ist (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Deshalb strebt die Rechtsvertretung von Kindern in aller Regel die behördliche oder gerichtliche Einsetzung durch die unentgeltliche Rechtspflege an. Wird diese abgelehnt, ist die Finanzierung über unabhängige Stiftungen oder – ausnahmsweise und wenn eine Interessenkollision oder deren Anscheinerweckung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann - über Personen aus dem Umfeld des betroffenen Kindes sicherzustellen. In familienrechtlichen und Kindesschutzverfahren ist die Finanzierung über Personen aus dem Umfeld des Kindes immer ausgeschlossen.

## **2.2 Auftragsklärung**

Die Rechtsvertretung befragt das Kind zu seinen Anliegen, klärt es über seine Rechte, über die Möglichkeiten und Grenzen von deren Durchsetzung, über die Bedeutung des Kindeswillens, des Kindeswohls und seine Rolle auf. Sie formuliert den Auftrag für das Kind in einer verständlichen Sprache. Die Rechtsvertretung sichert dem Kind die notwendige Vertraulichkeit zu.

## **2.3 Feststellung und Wiedergabe der Interessen des Kindes**

Neben dem persönlichen Kontakt zum Kind und Drittpersonen aus dessen Umfeld muss die Rechtsvertretung Einsicht in die verfügbaren Akten nehmen und diese studieren. Die Rechtsvertretung stellt im Verfahren immer den Willen des Kindes umfassend und differenziert dar. Sie benennt die objektiven Interessen des Kindes, soweit sie sich nicht mit dem subjektiven Willen decken. Bestehen Konflikte zwischen Kindswillen und Kindeswohl, offenbart dies die Rechtsvertretung in geeigneter Weise, beantragt wenn möglich weitere Abklärungen und sucht nach vermittelnden Lösungen.

## **3. Umgang mit dem Kind**

### **3.1 Kontakt mit dem Kind**

**Die Rechtsvertretung stellt einen persönlichen Kontakt zum Kind her. Der Kontakt soll nur dann ausbleiben, wenn es unter dem Aspekt des Kindeswohls oder -willens triftige Gründe gibt, die dagegen sprechen.**

## **3.2 Kindeswillen**

Die Rechtsvertretung klärt den Kindeswillen sorgfältig und umfassend ab. Sie hilft dem Kind gegebenenfalls, diesen Willen sichtbar zu machen und zu formulieren.

## **3.3 Informationen zum Verfahren**

Die Rechtsvertretung informiert das Kind seinem Entwicklungsstand gemäss über seine Rechte, den Ablauf des Verfahrens und die Rolle der Akteure. Sie beschreibt und erklärt dem Kind die einzelnen Verfahrensschritte, damit es sich eine angemessene Vorstellung davon machen kann.

## **3.4 Erreichbarkeit**

Die Rechtsvertretung informiert das Kind mündlich und schriftlich, wann und wie sie erreichbar ist.

## **3.5 Haltung gegenüber dem Kind**

Die Rechtsvertretung ist sich bewusst, dass für Kinder die Verfahren, in die sie involviert sind, oft fremd sind oder dass sie schon negative Erfahrungen gemacht haben. Sie verhält sich deshalb transparent und offen und nimmt das Kind und seine Anliegen ernst. Sie berücksichtigt das kindliche Zeitempfinden und passt die Rahmenbedingungen entsprechend an. Die Rechtsvertretung verpflichtet sich zudem, sich aktiv an der Null-Toleranz-Politik zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen zu beteiligen.

## **3.6 Einbezug des Kindes in alle Verfahrensschritte**

Die Rechtsvertretung leitet alle wichtigen Informationen, die sie erhält, an das Kind weiter und bespricht sich in geeigneter Weise mit ihm.

## **3.7 Abschluss des Verfahrens**

Die Rechtsvertretung bietet dem Kind ein Abschlussgespräch an. Das Kind soll sich darin dazu äussern, wie es das Verfahren erlebt hat, wie es mit dem Ergebnis zufrieden ist und wie die Rechtsvertretung seine Erwartungen erfüllt hat. Falls kein persönliches oder telefonisches Abschlussgespräch stattfinden kann, muss dem Kind der Ausgang des Verfahrens mittels eines Briefs mitgeteilt werden.

## **4 Umgang mit Dritten**

### **4.1 Beizug von Fachpersonen**

Die Rechtsvertretung holt wenn nötig Auskünfte von Dritten oder spezielles Wissen von Fachpersonen ein, wenn dies erforderlich ist, um dem Kind gerecht zu werden.

### **4.2 Interventionen**

Die Rechtsvertretung interveniert nach Möglichkeit deeskalierend, ressourcenorientiert und kooperationsbezogen. Sie setzt sich ein für kindgerechte und rasche Verfahren.

## **5. Qualitätssicherung**

### **5.1 Bereitschaft zur Datenweitergabe und Dokumentation**

Mitglieder des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz sind bereit, periodisch die Daten zu jeder von ihnen geführten Rechtsvertretung anonymisiert an den Verein weiterzugeben, damit dieser Auswertungen vornehmen und durch die gewonnen Erkenntnisse zur Qualitätsverbesserung und Verbreitung der Rechtsvertretung und die Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz in der Schweiz beitragen kann.

### **5.2 Weiterbildung**

Die Rechtsvertretung verpflichtet sich, jährlich an mindestens einer Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen, die der Verein anbietet oder empfiehlt.

### **5.3 Reflexion**

Die Rechtsvertretung verpflichtet sich, regelmässig (zwei bis dreimal jährlich) an Learning Communities ihrer Region (soweit vorhanden) teilzunehmen.